



# **SATZUNG DER JUNGEN UNION RHEIN-SIEG**

**STAND: 1. SEPTEMBER 2010**

## Inhalt

### Präambel

### A. Allgemeines

- § 1 Aufgabe und Organisationsstufen
- § 2 Name
- § 3 Sitz

### B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Mitgliedschaft in der CDU
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Mitgliedsrechte
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Sprachliche Bezeichnungen
- § 10 Gleichstellung von Frauen und Männern
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ausschluss aus der Jungen Union

### C. Organe des Kreisverbandes

- § 14 Organe des Kreisverbandes
- § 15 Kreismitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung
- § 17 Kreisvorstand
- § 18 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 19 Der Kreisvorsitzende
- § 20 Kommissarischer Kreisvorsitzender
- § 21 Archivierungspflicht
- § 22 Stadt- und Gemeindeverbände
- § 23 Ortsverbände
- § 24 Satzungsrecht
- § 25 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände
- § 26 Mitgliederversammlung
- § 27 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 28 Vorstände
- § 29 Vorsitzender
- § 30 Ständiger Vertreter im Kreisvorstand
- § 31 Aufgaben des Vorstandes
- § 32 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- § 33 Pflichten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände
- § 34 Kommissarischer Vorsitzender
- § 35 Eingriffsrechte

#### E. Verfahrensordnung

- § 36 Beschlussfähigkeit
- § 37 Erforderliche Mehrheiten
- § 38 Abstimmungsarten
- § 39 Durchführung von Wahlen
- § 40 Ladungsfristen
- § 41 Wahlperioden
- § 42 Abberufung von Amtsinhabern
- § 43 Vollzug der Beschlüsse
- § 44 Protokollpflicht

#### F. Sonstige Bestimmungen

- § 45 Auflösung des Kreisverbandes
- § 46 Satzungsänderungen
- § 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 48 In-Kraft-Treten

## **PRÄAMBEL**

Die Junge Union Rhein-Sieg ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands im Landesverband Nordrhein-Westfalen eine selbständige politische Vereinigung, die durch Weiterentwicklung der von der Christlich Demokratischen Union (CDU) vertretenen politischen Grundwerte in christlicher Verantwortung an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

Die Junge Union Rhein-Sieg sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

## **A. ALLGEMEINES**

---

### **§ 1 Aufgabe und Organisationsstufen**

- (1) Die Junge Union Rhein-Sieg (nachfolgend: Kreisverband) ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen des Rhein-Sieg-Kreises. Der Kreisverband ist die unterste selbständige Organisationseinheit der Jungen Union im Rhein-Sieg-Kreis, die mit einer Satzung ausgestattet ist.
- (2) Die Junge Union Rhein-Sieg ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.
- (3) Die Organisationsstufen der Jungen Union Rhein-Sieg sind:
  1. der Kreisverband sowie
  2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,
  3. die in Ortsverbände gegliedert sein können.

### **§ 2 Name**

Die Vereinigung führt den Namen ‚Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rhein-Sieg-Kreis‘ (Kurzbezeichnung: „Junge Union Rhein-Sieg“ oder „JU Rhein-Sieg“). Die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### **§ 3 Sitz**

- (1) Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises.
- (2) Die Geschäfte der Jungen Union Rhein-Sieg werden vom Kreisvorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises.\*
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände mit der Maßgabe, dass statt des Kreisvorstandes der Vorstand des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes zuständig ist.

---

\* Vgl. § 24 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Satzung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises, § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

### § 4 **Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

Mitglied der Jungen Union Rhein-Sieg kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Jungen Union bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14., nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der Christlich Demokratischen Union (CDU) bzw. der Christlich-Sozialen Union Bayerns (CSU) oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

### § 5 **Mitgliedschaft in der CDU**

Mitglieder des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sollten Mitglied der CDU sein.

### § 6 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers (nachfolgend: Bewerber). Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Stadt- oder Gemeindeverband und Ortsverband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Hat ein Bewerber die Aufnahme beantragt, der im Rhein-Sieg-Kreis seinen Ausbildungsplatz, aber nicht seinen Wohnsitz hat, so ist vor der Entscheidung der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (2) Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb dieser vorgenannten Frist nicht entschieden worden, so gilt er nach Ablauf von weiteren vier Wochen als angenommen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Bewerber ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung durch den Kreisverband Widerspruch einzulegen. Über dieses Recht ist der Bewerber mit der Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang durch den Kreisverband an den Landesverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen mit der Begründung des Kreisvorstandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann es in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband und Ortsverband als Mitglied geführt werden, in welchem es arbeitet oder einen Ausbildungsplatz hat. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

### § 7 **Mitgliedsrechte**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Jungen Union Rhein-Sieg und ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können ausnahmsweise auch Nicht-Mitglieder in Organe und Gremien der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände der Jungen Union Rhein-Sieg gewählt werden. Die Wahl ist jeweils bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Mitgliedschaft schwebend unwirksam.

- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend bei der Wahl von Mitgliedern, die gemäß § 6 Absatz 4 als Mitglied in einem anderen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband geführt werden. Die Wahl ist jeweils bis zu dem Zeitpunkt schwebend unwirksam, bis das Mitglied als Mitglied des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes geführt wird, in dessen Vorstand es gewählt ist.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die dem Kreisverband wegen besonderer Verdienste auf Lebenszeit angehören. In Organen und Gremien haben diese Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Wahl kann mit der Verleihung einer Ehrenbezeichnung verbunden werden. Insbesondere kann dem zuletzt ausgeübten Amt die Bezeichnung „Ehren-“ vorangestellt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden von der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes oder der Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes gewählt. Für den Austritt gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Von einer Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes gewählte Ehrenmitglieder werden lebenslang als Ehrenmitglied in dem jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband und Ortsverband geführt. Von der Kreismitgliederversammlung gewählte Ehrenmitglieder werden in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband und Ortsverband lebenslang als Ehrenmitglied geführt, in welchem das Ehrenmitglied zuletzt als Mitglied geführt wurde. Ehrenmitglieder werden für die Ermittlung der Mitgliederzahl des Kreisverbandes und der Stadt- oder Gemeindeverbände und Ortsverbände nicht berücksichtigt.
- (4) Das Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Kreismitgliederversammlung sowie der Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes und Ortsverbandes beratend teilzunehmen, in dem es als Ehrenmitglied geführt wird. Es ist hierzu jeweils einzuladen.
- (5) Von der Kreismitgliederversammlung gewählte Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teilzunehmen. Von der Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes gewählte Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverbandes und Ortsverbandes beratend teilzunehmen. Das Ehrenmitglied ist jeweils entsprechend einzuladen.
- (6) Wird ein Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband aufgelöst, fällt die Zuständigkeit für Ehrenmitglieder an den an seine Stelle tretenden örtlichen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband. Der Kreisvorstand kann nach Anhörung des örtlichen Stadt- oder Gemeinde- und Ortsverbandes und des betroffenen Ehrenmitglieds Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 Sprachliche Bezeichnungen**

- (1) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
- (2) Unabhängig von der in dieser Satzung gewählten sprachlichen Bezeichnung ist die Verwendung der entsprechenden weiblichen oder männlichen Bezeichnung für alle Ämter, Funktionen und Wahlgänge jeweils zulässig.

## **§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männern**

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Ämtern in der Jungen Union mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Ämter in der Jungen Union haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Ämtern in der Jungen Union auf der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein

zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang bei der Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises wirksam.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (4) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband der Jungen Union Nordrhein-Westfalen einlegen, über die der Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen endgültig entscheidet.

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Für die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Union Nordrhein-Westfalen ist nur der Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen oder der Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands zuständig. Für Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union Deutschlands ist nur der Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands zuständig.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union,
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.
- (3) Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beschließt der Kreisvorstand in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisvorstandssitzung, zu der das betroffene Mitglied mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen unter Angabe der Gründe per eingeschriebenen Brief zu laden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Hinzuziehung eines Beistandes ist möglich. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Sollen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 getroffen werden, legt der Kreisvorstand den Vorgang dem Bezirksvorstand der Jungen Union Mittelrhein zur Entscheidung vor. Das Vorlageverfahren ist durch den Kreisvorstand entsprechend Absatz 3 einzuleiten.
- (5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.

### **§ 13 Ausschluss aus der Jungen Union**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (§ 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung) ausschließlich das Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

**§ 14 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

**§ 15 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung ist die beschließende Vertretung aller Mitglieder im Kreisverband und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung, so sind die der Kreisgeschäftsstelle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. –bewerbungen der Einladung beizufügen.
- (3) Der Kreisvorstand muss die Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Der Kreismitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (5) Auf der Kreismitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Kreisverbandes antragsberechtigt. Dem Mitglied ist zur Begründung seiner Anträge Rederecht einzuräumen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bis zum Ende der Kreismitgliederversammlung Stimmrecht.

**§ 16 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind u.a.:
  - a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
  - b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 17 Abs. 1),
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern (Rechnungsprüfern), die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen,
  - e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorsitzenden, des Kreisschatzmeisters, des Kreisgeschäftsführers und der Kassenprüfer,
  - f) Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalen,
  - h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelrhein,
  - i) die Wahl der zwei Delegierten und von mindestens zwei Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag der CDU des Rhein-Sieg-Kreises,
  - j) die Wahl eines Delegierten und von mindestens zwei Ersatzdelegierten für die Kreisparteikonferenz der CDU des Rhein-Sieg-Kreises,
  - k) Wahl eines Versammlungsleiters,
  - l) Wahl eines Protokollführers,
  - m) Wahl einer Mandatsprüfungskommission,
  - n) Wahl einer Stimmzählkommission,
  - o) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Delegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalen und eine gleichgroße Zahl an Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen

Union Nordrhein-Westfalen in der Reihenfolge der gezählten Stimmen sind zugleich Delegierte für die Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelrhein. Es ist mindestens eine gleichgroße Zahl an Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelrhein zu wählen wie die Anzahl der Delegierten zur Bezirksversammlung der Jungen Union Mittelrhein. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Maßgeblich für die Zahl an Delegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag ist die jeweilige Festsetzung durch den Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.

## **§ 17 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. den vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  3. dem Kreisgeschäftsführer,
  4. dem stellvertretenden Kreisgeschäftsführer,
  5. dem Kreisschatzmeister,
  6. dem stellvertretenden Kreisschatzmeister,
  7. dem Kreismitgliederbeauftragten,
  8. dem Kreispressesprecher,
  9. dem Kreisjustitiar,
  10. dem Kreismedienbeauftragten,
  11. dem Kreisbeauftragten für politische Bildung,
  12. dem Kreiswahlkampfbeauftragten,
  13. und acht Beisitzern.
- (2) Der Kreisvorsitzende soll den Kreisvorstand einmal im Monat und muss den Kreisvorstand mindestens sechsmal im Jahr einberufen. Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage.
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sollen in der Regel als ständige Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden:
  1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
  2. der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Sieg-Kreises, sofern dieser Mitglied des Kreisverbandes ist,
  3. Mitglieder der Vorstände aller Organisationsstufen der CDU mit Ausnahme der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
  4. Mitglieder der Vorstände aller Organisationsstufen der Jungen Union mit Ausnahme der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
  5. die ständigen Vertreter der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände des Kreisverbandes (§ 30 dieser Satzung),
  6. Mitglieder aller Vorstände der Schülerunion mit Ausnahme des Kreisverbandes Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie Mitglied des Kreisverbandes sind,
  7. der Kreisvorsitzende der Schülerunion des Rhein-Sieg-Kreises,
  8. die von der Kreismitgliederversammlung gewählten Delegierten und eine gleichgroße Zahl an Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag der Jungen Union Nordrhein-Westfalen in der Reihenfolge der gezählten Stimmen,
  9. die Delegierten des Kreisverbandes zum Kreisparteitag der CDU Rhein-Sieg,
  10. der Delegierte des Kreisverbandes zur Kreisparteikonferenz der CDU Rhein-Sieg,

11. die Leiter von Arbeitskreisen des Kreisverbandes.
- (4) Nach Bedarf können zu einzelnen Sitzungen des Kreisvorstandes weitere Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.
  - (5) Nach Bedarf kann von der Einladung von Gästen (Absatz 3 oder 4) zu den Sitzungen des Kreisvorstandes abgesehen werden.
  - (6) Sind zu den Sitzungen des Kreisvorstandes ständige Gäste eingeladen, so kann der Kreisvorstand unbeschadet seiner Zuständigkeiten die Bezeichnung „Gesamtkreisvorstand“ führen.
  - (7) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.

### **§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes**

Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung,
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
- d) Durchführung der kreisweiten Bildungsarbeit,
- e) Gliederung der Stadt- oder Gemeindeverbände in Ortsverbände,
- f) Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisverbandes,
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Kreisverbandes.

### **§ 19 Der Kreisvorsitzende**

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen und leitet die Kreisvorstandssitzungen. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes gebunden.
- (2) Der Kreisvorsitzende hat in allen vom Kreisverband durchgeführten Sitzungen und Versammlungen Sitz und Stimme. Darüber hinaus hat der Kreisvorsitzende in allen vom Kreisverband durchgeführten Sitzungen und Versammlungen das Recht den Vorsitz zu führen, soweit dem keine Vorschrift entgegensteht.
- (3) Der Kreisvorsitzende ist auf sein Verlangen hin zu allen Sitzungen und Versammlungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände einzuladen und berechtigt, hieran beratend teilzunehmen.
- (4) Der Kreisvorsitzende kann seine Befugnisse auf die stellvertretenden Kreisvorsitzenden übertragen.

### **§ 20 Kommissarischer Kreisvorsitzender**

- (1) Der älteste stellvertretende Kreisvorsitzende ist in dem Zeitpunkt kommissarischer Kreisvorsitzender des Kreisverbandes, in dem das Amt des Kreisvorsitzenden vakant wird. Auf der auf die Vakanz zeitlich am nächsten folgenden Kreismitgliederversammlung ist die Wahl eines neuen Kreisvorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Der Bezirksvorsitzende der Jungen Union Mittelrhein ist in dem Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz des Amtes des Kreisvorsitzenden kommissarischer Kreisvorsitzender, wenn sich zu dem Zeitpunkt kein stellvertretender Kreisvorsitzender im Amt befindet. In diesem Fall hat der Bezirksvorsitzende der Jungen Union Mittelrhein als kommissarischer Kreisvorsitzender unverzüglich eine Kreisvorstandssitzung einzuberufen, auf der der Kreisvorstand aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 17 Absatz 1 dieser Satzung) geheim und mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Kreisvorsitzenden wählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Der Kreisvorstand hat auch dann unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl eines Kreisvorsitzenden und der stellvertretenden Kreisvorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen ist, wenn der Kreisvorstand keinen kommissarischen Kreisvorsitzenden wählt. Ist kein Kreisvorstand im Amt, so beruft der Bezirksvorsitzende der Jungen Union Mittelrhein als kommissarischer Kreisvorsitzender selbst unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung ein, auf der die Nachwahl

eines Kreisvorsitzenden und der weiteren vakanten Ämter des Kreisvorstandes auf die Tagesordnung zu setzen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kreisvorstand nicht unverzüglich eine entsprechende Kreismitgliederversammlung einberuft.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 übernimmt der kommissarische Kreisvorsitzende alle Aufgaben und Pflichten eines Kreisvorsitzenden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 übernimmt der kommissarische Kreisvorsitzende ausschließlich die Aufgaben und Pflichten nach §§ 17 Absatz 2 und 34 dieser Satzung sowie die Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes sowie die Eröffnung der Kreismitgliederversammlung. Insbesondere hat der kommissarische Kreisvorsitzende in den Fällen des Absatzes 2 in den Sitzungen des Kreisvorstandes kein Stimmrecht.
- (5) Der kommissarische Kreisvorsitzende darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgaben des Kreisvorstandes wahrnehmen. § 17 der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen bleibt davon unberührt.
- (6) Der kommissarische Kreisvorsitzende führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „kommissarischer Kreisvorsitzender“.

## **§ 21 Archivierungspflicht**

- (1) Sämtliche von den Kreisvorstandsmitgliedern mit bestimmtem Aufgabenbereich, dem Versammlungsleiter, den Protokollführern, der Mandatsprüfungskommission und der Stimmzählkommission im Rahmen ihrer Aufgabe entstandenen Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung an als Eigentum des Kreisverbandes.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes mit besonderem Aufgabenbereich und jeder Protokollführer ist nach Ablauf seiner jeweiligen Wahlperiode verpflichtet alle im Eigentum des Kreisverbandes befindlichen Schriftstücke unverzüglich dem Kreisgeschäftsführer zu übergeben.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer hat nach Ablauf seiner Wahlzeit unverzüglich sämtliche Schriftstücke des Kreisverbandes dem Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung oder dem Archiv des Rhein-Sieg-Kreises zu übergeben, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere die Niederschriften über die Organe des Kreisverbandes. Näheres regelt der Kreisvorstand durch Beschluss.

---

## D. STADT-, GEMEINDE- UND ORTSVERBÄNDE

---

## **§ 22 Stadt- und Gemeindeverbände**

- (1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der Jungen Union in den Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises. In den Städten des Rhein-Sieg-Kreises führt der Gemeindeverband den Namen Stadtverband.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- und Gemeindeverbände sind Aufgaben des Kreisverbandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Junge Union Rhein-Sieg gliedert sich in die folgenden Stadt- oder Gemeindeverbände:
  1. Alfter,
  2. Bad Honnef,
  3. Bornheim,
  4. Eitorf,
  5. Hennef,
  6. Königswinter,
  7. Lohmar,
  8. Meckenheim,
  9. Much,

10. Neunkirchen-Seelscheid,
  11. Niederkassel,
  12. Rheinbach,
  13. Ruppichteroth,
  14. Sankt Augustin,
  15. Siegburg,
  16. Swisttal,
  17. Troisdorf,
  18. Wachtberg,
  19. Windeck.
- (4) Die in Absatz 3 aufgeführten Stadt- und Gemeindeverbände umfassen jeweils das Gebiet der gleichnamigen Stadt oder Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises.

### **§ 23 Ortsverbände**

In den nach Einwohnerzahl oder Fläche größeren Gemeinden oder Städten können sich die Stadt- oder Gemeindeverbände in Ortsverbände gliedern. Darüber entscheidet der Kreisvorstand.

### **§ 24 Satzungsrecht**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

### **§ 25 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände**

Die Organe eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 26 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, so sind die der Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. der Einladung beizufügen.
- (3) Der Vorsitzende eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Verbands die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Der Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes gehören alle Mitglieder des jeweiligen Verbands stimmberechtigt an.
- (5) Zur Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes ist der Kreisvorsitzende einzuladen. Darüber hinaus sind zu den Mitgliederversammlungen eines Ortsverbandes zusätzlich die Mitglieder des entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes einzuladen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind die Mitglieder des jeweiligen Verbands antragsberechtigt. Ihnen ist zur Begründung ihrer Anträge Rederecht einzuräumen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes haben bis zum Ende der Mitgliederversammlung des jeweiligen Verbands Stimmrecht.

## **§ 27 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Vorstandes des jeweiligen Verbands,
- b) Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes des jeweiligen Verbands,
- c) Festlegung der Aufgabenverteilung des Vorstandes des jeweiligen Verbands,
- d) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes des jeweiligen Verbands,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern (Rechnungsprüfern), die dem Vorstand des jeweiligen Verbands nicht angehören dürfen,
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer/innen.
- g) Entlastung des Vorstandes des jeweiligen Verbands,
- h) Wahl eines Versammlungsleiters,
- i) Wahl eines Protokollführers,
- j) Wahl einer Mandatsprüfungskommission,
- k) Wahl einer Stimmzählkommission,
- l) Wahl von Ehrenmitgliedern.

## **§ 28 Vorstände**

- (1) Der Vorstand eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes setzt sich mindestens zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Geschäftsführer,
  3. dem Schatzmeister,
  4. sowie eventuell weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit oder ohne besonderen Aufgabenbereich.

Über die genaue Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist kein stellvertretender Vorsitzender gewählt worden, so nimmt der Geschäftsführer die Aufgaben eines stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Er führt in diesem Falle die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender“ anstatt der Bezeichnung „Geschäftsführer“.

- (2) Der Vorsitzende muss den Vorstand mindestens sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Der Vorstand wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einberufen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage. In den Fällen des § 30 Absatz 2 ist zu den Vorstandssitzungen der ständige Vertreter des Verbandes als ständiger Gast ohne Stimmrecht einzuladen.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen eines Stadt- oder Gemeindeverbandes sind der Vorsitzende des entsprechenden Ortsverbandes oder die Vorsitzenden der entsprechenden Ortsverbände als ständige Gäste ohne Stimmrecht einzuladen. Zu den Vorstandssitzungen eines Ortsverbandes ist der Vorsitzende des entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverbandes als ständiger Gast ohne Stimmrecht einzuladen. Darüber hinaus können zu den Vorstandssitzungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände nach Bedarf weitere Gäste jeweils ohne Stimmrecht zu einzelnen Sitzungen oder ständig eingeladen werden.

## **§ 29 Vorsitzender**

Der Vorsitzende vertritt den jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband nach innen und außen und leitet die Vorstandssitzungen. § 30 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 30 Ständiger Vertreter im Kreisvorstand**

- (1) Der Vorsitzende vertritt in der Regel zugleich den jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes im Kreisvorstand als ständiger Vertreter nach § 17 Absatz 3 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende allgemein oder für den Einzelfall gegenüber dem Kreisgeschäftsführer ein anderes Mitglied des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes als ständigen Vertreter im Sinne von § 17 Absatz 3 Nr. 5 benennen.
- (3) Wird ein ständiger Vertreter von der Kreismitgliederversammlung in ein Amt des Kreisvorstandes im Sinne von § 17 Absatz 1 dieser Satzung gewählt, so benennt der jeweilige Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband gegenüber dem Kreisgeschäftsführer ein anderes Mitglied des jeweiligen Verbands als ständigen Vertreter im Kreisvorstand benennen.
- (4) Wird ein Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband aufgelöst, so dauert die ständige Vertretung im Sinne von § 17 Absatz 3 Nr. 5 bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes fort.
- (5) Der ständige Vertreter ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 31 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten,
- d) Betreuung der Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 32 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Sämtliche von den Vorstandsmitgliedern eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes, des Tagungspräsidenten, des Protokollführers, der Mandatsprüfungskommission und der Stimmzählkommission im Rahmen ihrer Aufgabe entstandenen Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung an als Eigentum des jeweiligen Verbands.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes und jeder Protokollführer ist nach Ablauf seiner jeweiligen Wahlperiode verpflichtet, alle im Eigentum des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes befindlichen Schriftstücke unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbands zu übergeben.
- (3) Bei Kassenunterlagen sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Hinweise der Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises zu beachten.

### **§ 33 Pflichten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände**

- (1) Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände haben die Aufgabe, die Ziele und Anliegen der Jungen Union in ihrem Gebiet zu vertreten.
- (2) Der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorstand hat dem Kreisvorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des jeweiligen Verbands zu erteilen.

### **§ 34 Kommissarischer Vorsitzender**

- (1) Der Kreisvorsitzende ist in dem Zeitpunkt kommissarischer Vorsitzender eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes, in dem das Amt des Vorsitzenden des entsprechenden Verbands vakant wird. Der Kreisvorsitzende nimmt als kommissarischer Vorsitzender alle Aufgaben und Pflichten eines Vorsitzenden wahr und soll in der Regel unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit einer Neuwahl des Vorsitzenden in dem betreffenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband einberufen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand im Einzelfall beschließen, dass der kommissarische Vorsitzende die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einberuft, wobei die Mitgliederversammlung spätestens in dem sechsten Monat nach Eintritt der Vakanz des Amtes des Vorsitzenden einzuberufen ist. Wenn bei dieser Mitgliederversammlung die Nachwahl eines Vorsitzenden nicht zustande kommt, so wählt der Kreisvorstand geheim und mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 17 Absatz 1) einen kom-

missarischen Vorsitzenden für den jeweiligen Verband für einen befristeten Zeitraum, der alle Aufgaben oder Pflichten eines Vorsitzenden übernimmt, wobei der Gewählte nicht Mitglied des betreffenden Verbands sein muss. Ist bei dieser Wahl die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Die Befristung soll nicht länger als 12 Monate und darf nicht länger als 24 Monate gelten, wobei in jedem Falle die Befristung nicht länger dauern darf als 24 Monate nach Eintritt der Vakanz des Amtes des Vorsitzenden. Spätestens in dem 24. Monat nach Eintritt der Vakanz des Amtes des Vorsitzenden hat der kommissarische Vorsitzende in dem betreffenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband eine Mitgliederversammlung mit Wahlen des oder der erforderlichen Vorstandsämter einzuberufen. Wird bei dieser Mitgliederversammlung erneut kein Vorsitzender gewählt, so gelten die Sätze 4 bis 6 entsprechend, wobei der Kreisvorstand aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 17 Absatz 1) eine andere Person zum kommissarischen Vorsitzenden wählen soll. In jedem Fall ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen in dem betreffenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband einzuberufen.

- (2) Der Kreisvorstand kann jederzeit durch Beschluss einen nach Absatz 1 Satz 4 oder 8 gewählten kommissarischen Vorsitzenden abberufen oder durch Beschluss die Befristung der Berufung eines vom Kreisvorstand gewählten kommissarischen Vorsitzenden nachträglich verkürzen, wobei Absatz 1 Satz 6 zu beachten ist. Wird ein kommissarischer Vorsitzender vom Kreisvorstand durch Beschluss abberufen ohne dass der Kreisvorstand nach Absatz 1 Sätze 4 bis 6 unverzüglich einen Nachfolger wählt, so findet Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Anwendung.
- (3) Der kommissarische Vorsitzende soll ein Mitglied des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes nach §§ 17 Absatz 3 Nr. 5, 30 Absatz 2 allgemein oder für den Einzelfall gegenüber dem Kreisgeschäftsführer als ständigen Vertreter benennen.
- (4) Der kommissarische Vorsitzende kann nur die Rechte und Pflichten eines Vorsitzenden, nicht jedoch die Aufgaben des Vorstandes wahrnehmen. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Sitzungen des Vorstandes des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes kein Stimmrecht.
- (5) Im Schriftverkehr führt der kommissarische Vorsitzende die Bezeichnung „kommissarischer Vorsitzender“.
- (6) § 35 bleibt unberührt.

### **§ 35 Eingriffsrechte**

- (1) Erfüllt ein Stadt- oder Gemeindeverband die ihm nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Der Beauftragte führt in diesem Fall im Schriftverkehr die Bezeichnung „Beauftragter des Kreisvorstandes“. Der Kreisvorstand ist insbesondere berechtigt, Mitgliederversammlungen in dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband einzuberufen.
- (2) Erfüllt ein Ortsverband die ihm nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Vorstand des entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverbandes das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Der Beauftragte führt in diesem Fall die Bezeichnung „Beauftragter des Vorstandes“ mit dem Namen des ihn beauftragenden Stadt- oder Gemeindeverbandes. Die Einsetzung eines Beauftragten ist dem Kreisvorsitzenden anzuzeigen. Der Vorstand des entsprechenden Stadt- oder Gemeindeverbandes ist insbesondere berechtigt, Mitgliederversammlungen in dem betroffenen Ortsverband einzuberufen.

### **§ 36 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit des Organs durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, wobei hierauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (6) Nach § 7 Absatz 3 oder 4 gewählte Personen gelten als nicht stimmberechtigt, soweit sie von der Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises nicht als Mitglied derjenigen Organisationsstufe geführt werden, in deren Organe oder Gremien sie gewählt wurden. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist in diesen Fällen die Zahl der dem jeweiligen Organ zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich angehörigen stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich.
- (7) Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand oder dem Vorstand eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorstandes vorzeitig aus, so ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 die Zahl der dem jeweiligen Vorstand zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich angehörigen stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich.

### **§ 37 Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jeder Stimmberechtigte eine Stimme hat. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht zur Ermittlung der Stimmenmehrheit herangezogen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung notwendig.

### **§ 38 Abstimmungsarten**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht zur Ermittlung einer Stimmenmehrheit.

### **§ 39 Durchführung von Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes oder die Mitglieder des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

- (2) Mit Ausnahme des oder der stellvertretenden (Kreis-)Vorsitzenden oder Beisitzer sind die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 17 Absatz 1) oder des Vorstandes des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes einzeln zu wählen.
- (3) Die Wahl der zu wählenden vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (4) Die Wahl des zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Die Wahl der Beisitzer des Kreisvorstandes oder des oder der Beisitzer des Vorstandes des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes oder des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandesvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (6) Für die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten gilt Absatz 5 entsprechend. Ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte sind in getrennten und geheimen Wahlgängen zu wählen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Kreisvorstand oder dem Vorstand eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes vorzeitig aus, so soll auf der nächsten Kreismitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes eine Nachwahl vorgenommen werden.
- (9) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Stimmenmehrheit.

#### **§ 40 Ladungsfristen**

- (1) Kreismitgliederversammlungen oder Mitgliederversammlungen eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorab mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden.
- (2) Alle Einladungsfristen sind gewahrt, solange die Einladung spätestens am letzten Tag der Frist der Post oder der Übermittlung übergeben wird.

#### **§ 41 Wahlperioden**

- (1) Allen Gremien sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
  - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
  - b) mit der Amtsniederlegung,
  - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

#### **§ 42 Abberufung von Amtsinhabern**

Alle Amtsinhaber können durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.

#### **§ 43 Vollzug der Beschlüsse**

- (1) Der Vollzug der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Kreisvorstand.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitgliederversammlungen der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände mit der Maßgabe, dass anstatt des Kreisvorstandes der jeweilige Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorstand zuständig ist.

#### **§ 44 Protokollpflicht**

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Über die Sitzungen der Arbeitskreise sollen Niederschriften gefertigt werden. Die Niederschriften müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften des Kreisverbandes sind vom jeweiligen Kreisvorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle der CDU des Rhein-Sieg-Kreises zuzuleiten. Die Niederschriften der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist in dem jeweiligen Verband kein Schriftführer gewählt worden, so tritt an seine Stelle der Geschäftsführer.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreismitgliederversammlungen ist den Stadt- und Gemeindeverbänden binnen vier Wochen in Textform zuzusenden. Die Zusage erfolgt jeweils an den Vorsitzenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Die Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss in der nächsten Sitzung des jeweiligen Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandsvorstandes.
- (5) Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzungen des Kreisvorstandes und die Arbeitskreise des Kreisverbandes erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss des Kreisvorstandes. Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes oder Arbeitskreises eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes des entsprechenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes.

### **§ 45 Auflösung des Kreisverbandes**

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreismitgliederversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.

### **§ 46 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern des Kreisverbandes bekannt gegeben werden.

### **§ 47 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

- (1) In allen Angelegenheiten, die durch die vorstehende Satzung nicht geregelt werden und in Fällen, in denen die Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen oder dem Statut der CDU Deutschlands widersprechen, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalens und des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorstehende Satzung darf der Satzung der CDU des Rhein-Sieg-Kreises und den Bestimmungen der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen nicht widersprechen.

### **§ 48 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Kreismitgliederversammlung am 1. September 2010 in Kraft. Diese Satzung ist bis zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen jedoch schwebend unwirksam, wobei die Genehmigung auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zurück wirkt. Der Kreisvorstand veröffentlicht den Zeitpunkt der Genehmigung dieser Satzung auf der Internetpräsenz des Kreisverbandes.
- (2) Abweichend von § 48 Abs. 1 findet § 28 Abs. 1 dieser Satzung bei der Zusammensetzung von Gremien und Gremienmitgliedern der Stadt- oder Gemeindeverbände erstmals ab der jeweiligen regulären Neuwahl Anwendung.
- (3) In dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung treten zeitgleich außer Kraft:
  1. die Satzung der Jungen Union Rhein Sieg vom 26. Januar 1989 in der Fassung vom 12. November 2009, und
  2. die Finanzordnung des Gesamtkreisvorstands der Jungen Union Rhein-Sieg vom 13. Januar 2010, und
  3. alle bisherigen Satzungen, Ordnungen und Geschäftsordnungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
- (4) Ehrenmitglieder, die von den (Kreis-)Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes oder eines Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes vor In-Kraft-Treten dieser Satzung gewählt worden sind gelten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung als auf Lebenszeit gewählt. Der Umfang der Rechte dieser Ehrenmitglieder richtet sich in jedem Falle nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Beschlossen am 01.09.2010 auf der Kreismitgliederversammlung der Jungen Union Rhein-Sieg in Alfter.